

Wirkung der Ehe

eheliche Lebensgemeinschaft

- ✓ Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet
- ✓ Sie tagen füreinander ein Leben lang Verantwortung
- ✓ § 1353 I BGB

Wirkung der Ehe

eheliche Lebensgemeinschaft

✓ Beispiele

- ✓ Pflicht zum Zusammenleben (gemeinsame Wohnung, Mitbesitz an Haushaltsgegenstände, Geschlechtsgemeinschaft)
- ✓ Pflicht zur Anteilnahme (Treue, Bestand)
- ✓ Pflicht zur Rücksichtnahme (Anschauung des Partners akzeptieren, wichtige Angelegen besprechen)

→ Aber wie die Eheleute die Ehe ausgestalten ist allein ihre Sache

Wirkung der Ehe

Ehename

- ✓ gemeinsamer Familienname (Ehename)
 - ✓ sollen die Ehegatten bestimmen (§ 1355 I 1 BGB)
 - ✓ entweder der Geburtsname
 - ✓ den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Name der Frau oder des Mannes (§ 1355 II BGB)

Wirkung der Ehe

Ehename

✓ Doppelname

- ✓ seit 01.05.2025 kann zum Ehenamen nun auch ein aus den Namen der beiden Ehegatten gebildeter Doppelname bestimmt werden; § 1355 II 1 Nr. 3 BGB

Beispiel:

Frau Frau Schmidt, geb. Müller, heiratet Herrn Klein. Der Ehename kann nun sein

Wirkung der Ehe

Ehename

Beispiel:

- ✓ Schmidt
- ✓ Müller
- ✓ Klein
- ✓ Müller-Klein
- ✓ Klein-Müller
- ✓ Schmidt-Klein
- ✓ ...

Wirkung der Ehe

Ehename

- Ehegatten wählen keinen Ehenamen
 - ✓ jeder behält seinen zur Zeit der Heirat geführten Namen
(§ 1355 I BGB)
- Bestimmung des Ehenamens
 - ✓ gegenüber dem Standesbeamten (§ 1355 II BGB)
 - ✓ soll möglichst vor Eheschließung erfolgen
 - ✓ kann nachträglich in öffentlich begl. Form nachgeholt werden;
§ 1355 III 2 BGB)

Wirkung der Ehe

Ehename

- bei Auflösung der Ehe (Tod/ Scheidung)
 - Ehename bleibt grundsätzlich bestehen (§ 1355 V 1 FamFG)
 - Rückkehr zum früheren Namen oder die Wahl eines Doppelnamens ist möglich

Wirkung der Ehe

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

- Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten
- Modelle des Zusammenlebens
 - ✓ **Alleinverdienerhe** → ein Ehegatte erwerbstätig, der andere besorgt den Haushalt
 - ✓ **Doppelverdienerhe** → beide sind erwerbstätig, teilen sich den Haushalt
 - ✓ **Zuverdienerhe** → ein Ehegatte voll erwerbstätig, der andere arbeitet in Teilzeit und erledigt überwiegend den Haushalt

Wirkung der Ehe

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

- der haushaltsführende Ehegatte muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus ein Wirtschaftsgeld zu Verfügung gestellt werden
 - zur Deckung der notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben
 - Anspruch auf angemessenes Taschengeld

Wirkung der Ehe

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

- i.d.R. ziehen während der Ehe die Eheleute in eine gemeinsame Wohnung und richten sich einen Haushalt ein
- die Eigentumsverhältnisse an der Ehewohung und Haushaltsgegenstände → gelten die allgemeinen Regelungen

Wirkung der Ehe

rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)

- ✓ jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen
 - ✓ soll jedem Ehegatten ermöglichen, den Haushalt in Alltagsangelegenheiten eigenständig zu führen und
 - ✓ Geschäftspartner vor Haftungsausfällen schützen
- ✓ § 1357 I 1 BGB

Wirkung der Ehe

rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)

- ✓ ansonsten können sich Ehegatten nicht gegenseitig vertreten
- ✓ ohne eine Vollmacht kann niemand für eine andere Person Willenserklärungen abgeben
- ✓ z.B.
 - ✓ Ehepaar Engel will in eine Mietwohnung ziehen → Mietvertrag unterschreibt Herr Engel → Frau Engel ist jetzt nicht Mietpartei

Wirkung der Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge

- ✓ der Arzt ist nicht berechtigt, dem anderen Ehegatten Auskünfte zu erteilen, da er an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden ist
- ✓ auch wenn sie verheiratet sind
- ✓ ABER → **Notvertretungsrecht**

Wirkung der Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge

→ Notvertretungsmaßnahmen

- ✓ beschränktes Vertretungsrecht der Ehegatten füreinander für den Fall, dass der ein Ehegatte nach ärztlicher Feststellung aufgrund Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht mehr besorgen kann
- ✓ § 1358 I BGB

Wirkung der Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge

→ Notvertretungsmaßnahmen

- ✓ soll den Zeitraum im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder schweren Erkrankung abdecken, bis der Ehepartner wieder in der Lage ist , seine Angelegenheiten selbst zu besorgen
- ✓ Vorsorgeverfügung und Betreuerbestellungen sind weiterhin vorrangig

Wirkung der Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge

→ Notvertretungsmaßnahmen

- ✓ § 1358 III Nr. 4 BGB stellt klar, dass das Notvertretungsrecht endet, wenn der vertretene Ehegatte seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann
- ✓ zeitlich beschränkt auf 6 Monate
- ✓ dann Betreuung erforderlich?

Wirkung der Ehe

Unterhalt

das Gesetz unterscheidet:

- ✓ bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft → Familienunterhalt,
§ 1360 BGB
- ✓ bei Getrenntleben → Trennungsunterhalt, § 1361 BGB
- ✓ rechtskräftiger Scheidung → nachehelicher Unterhalt; §§ 1569 ff BGB
- ✓ Verwandten → Verwandtenunterhalt; §§ 1601 BGB

Wirkung der Ehe

Unterhalt → Familienunterhalt

- ✓ §§ 1360 – 1360b BGB
- ✓ bei bestehender und intakter Ehe sind die Ehegatten einander verpflichtet durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten, § 1360 S.1 BGB

Wirkung der Ehe

Unterhalt → Familienunterhalt

- ✓ Art und Umfang
 - ✓ richtet sich nach § 1360a BGB
 - ✓ kann durch persönliche Leistungen (Haushaltsführung, Kinderbetreuung) oder
 - ✓ Gewährung von Geldmitteln (Erwerbstätigkeit, Vermögen) geleistet werden
 - ✓ Höhe entscheiden die jeweiligen Lebensverhältnisse der Familie

Wirkung der Ehe

Unterhalt → Familienunterhalt

- ✓ Art und Umfang
 - ✓ Haushaltsgeld wird im Voraus geschuldet (§ 1630a II 2 BGB)
 - ✓ Ehegatte, der weder erwerbstätig ist, noch sonstige Einkünfte bezieht, hat einen Anspruch auf angemessenes Taschengeld zu eigenen Verfügung (5 % des Nettoeinkommens)
- ✓ Unterhaltsansprüche bestehen nur für die Gegenwart
- ✓ erlischt mit dem Tod des Ehegatten, §§ 1360a, 1615 BGB

Wirkung der Ehe

Eheliches Güterrecht

- ✓ Zugewinngemeinschaft; §§ 1363 BGB
- ✓ Gütertrennung, § 1414 BGB
- ✓ Gütergemeinschaft, §§ 1415 – 1518 BGB

weitere Erläuterungen erfolgen bei den Familienstreitsachen

Wirkung der Ehe

weitere Ehewirkungen

- ✓ Ehegatten genießen ein eigenes Erb- und Pflichtteilsrecht
- ✓ öffentliche Rechts z.B. Zeugnisverweigerungsrecht

→ kein Einfluss auf die Staatsangehörigkeit